Der Landvogt Franz Anton Keller hat mit dem Bregenzer Landschreiber Rudolfi vereinbart, den Jurisdiktionsstreit mit dem Landgericht Rankweil nun vor die Österreichische Hofkanzlei zu bringen. Ausf. Schloss Vaduz, 1731 Juli 27, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigister herzog, gnädigister landsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchleucht geruhen aus beykommendem recepisse sub A gnädigst zu ersehen, wie daß der kayserliche commissarius herr landschreiber Rudolfi mein von seiten des Oberambts² wegen denen zwey bey der commission nit angehörten unterthanen gemachtes protetationsschreiben empfangen, und weilen nun derselbe nichts weiters moviret, und gedachte unterthanen als haubtpersohnen nicht zu vernehmen gesinnet. So wäre mein ohnmaßgebige gehorsame meinung, euer durchleucht solten darüber die anzeige bey einer hochlöblichen Österreichischen Hoffcantzley³ thun lassen.

Euer durchleucht belieben auch aus dern andern beylag sub B des mehrern sich gnädigst vortragen lassen, was die Oberösterreichische Regierung⁴ an mich abgelassen. Umb nun die unterthanen von Trisen⁵ als debitores von denen weiteren vexationen vom landgericht⁶ zu bedekhen und die landsfürstliche gerechtsame hierinfahls zu manuteniren, habe vor rathsamb befunden, denenselben anzubefehlen, daß sie das schuldige capital und auffgelauffene [2] zinßen, umb so mehrers bey hießigen Oberambt depositiren sollen, als das landgericht bey lezt vornehmen wollender execution von selbsten angetragen, daß sie die schuldpost bey dem hießigen landaman depositiren solten, welches man aber von seithen des Oberambts umbso weniger belieben können, als der landaman wegen extradirung des depositi neue verdrüßlichkeiten von dem landgericht wurde bekommen haben. Wann nun gedachte unterthanen ihre schuld alhier depositiret, so wirdt man hievorn sowohl dem stattmagistrat zu Veldkirch⁷ (welcher in causa ob præventionem beraiths gesprochen) das einen kayserlichen landgericht die gebührende nachricht erthaillen, damit der victorisirende theil sein debitum alhier bey dem hochfürstlichen Oberambt zu erheben wüssen.

Es ist übrigens an euer durchleucht wegen Catharina Kindlin, gebohrne unterthanin von Triesen, welche sich in unter Elßas⁸ zu Dosenheimb⁹ verheurathet, der gehorsamste bericht unterm [3] 23. Septembris vorigen jahrs abgestattet worden. Wann nun dise indessen in wittibstandt gerathene und mit kleinen kindern beladene unterthanin schon vilmahl wegen ihres erbtheils anhero gerayset, und dadurch solches schier völlig verzehret, als bittet euer durchleucht dieselbe unterthänigst ihre manumission gnädigst zu resolviren. Mich zu hochfürstlichen hulden unterthänigst empfehlend verharre mit aller submission.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

³ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neuerworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, Österreichische Hofkanzlei; in: ders.: Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.

⁴ Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg).

⁵ Triesen, Gem (FL)

⁶ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert Tiefenthaler, Rankweil; in: HLFL 2, S. 737.

⁷ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

⁸ Elsass, Gebietskörperschaft (F).

⁹ Dossenheim-sur-Zinsel (deutsch Dossenheim), Gemeinde im Elsass (F).

Euer durchleucht Schloß Hochenliechtenstein¹⁰, den 27. Julii 1731.

Unterthänigst, gehorsambster Franz Anton Keller¹¹ manu propria

[4] [Dorsalvermerk]

Vom landtvogten zu Liechtenstein, de dato 27. Julii 1731.

Nebst einem recepisse sub littera A vom kayserlichen commissario herrn landtschreiber Rudolphi mit parere umb fernere veranlassung bey einer hochlöblichen Österreichischen Hofcantzley. Item ferneres gutachten in schuldsach der unterthaner zu Trisen, mit beylag littera B. Per loslassung der Catharina Kindlin von Trißen.

Ponatur ad secundum passum der erste und letztere seynd extrahiert worden ad acta.

¹⁰ Schloss Vaduz.

¹¹ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Keller, Franz Anton; in: HLFL 1, S. 431.